Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

18.03.2019

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße

74 C 31/ 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich die Begründung zu dem o.g. Vorgang ein und stelle Beweisanträge.

1. **Beweisanträge:**
   a. Hiermit stelle ich den Antrag, das Amtsgericht möchte beim NDR-Fernsehen, Schleswig-Holstein Magazin, die vollständige Aufnahme von den, von Frau Voges am 21.11.2018 im Amtsgericht in Pinneberg vor der Kamera getätigten, Äußerungen anfordern. Im Schleswig-Holstein Magazin wurde nur ein Teil der Aussagen gesendet. Der für dieses Verfahren besonders wichtige Teil fehlt.
   b. Hiermit stelle ich den Antrag, das Amtsgericht möchte das persönliche Erscheinen von Frau Voges anordnen. Da ihr FEHLVERHALTEN als ANWÄLTIN so erheblich ist, daß Vorsatz vermutet werden muß. Deshalb darf davon ausgegangen werden, daß sie voraussichtlich nicht in der Lage sein wird die Contenance zu wahren. Sollte das tatsächlich eintreten, kann das für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein. Sie muß dafür aber anwesend sein!

2. **Begründung für die Abweisung der Klage:**
   <u>Schlechtarbeit wird nicht bezahlt! Bei ARBEITSVERWEIGERUNG ist es üblich, die bereits gezahlte Anzahlung zurückzufordern!</u>

Wie nachvollziehbare juristische Arbeit aussieht, kann man an den Schreiben meiner neuen juristischen Vertretung entnehmen. Es handelt sich um die folgenden Schreiben:

c. LG Itzehoe vom 02.03.2019 zum Az.: 3 Ns 3/19 (Anlage 1)
d. Sogar noch ausführlicher ist das Schreiben an das VG Schleswig vom 01.03.2019 zum Az.: 7 A 634/ 17. (Anlage 2)

Vielleicht fragt sich die Frau Voges, ob sie bereit ist, die Kosten für die Erzwingungshaft zu bezahlen, falls sie diesen Prozeß wirklich gewinnen sollte!
Sie ist stellvertretende Chefin der Rechtsanwaltskammer Hamburg und als solche hat sie Kenntnisse über Vorgänge, die man nur mit dem Wort **FILZ** umschreiben kann!

> Gegen FILZ kann man sich nur unter Anwendung aller erforderlichen Konsequenzen zur Wehr setzen. Und das erfordert in diesem offensichtlichen Fall eine kompromißlose Zahlungsverweigerung! Nach meiner klaren Meinung habe ich es mit FILZ der übelsten Sorte zu tun!

Wenn die Frau Voges, wie im Folgenden nachgewiesen, nicht mal versucht hat, Ihren Mandanten vor Gericht rauszuhauen, dann ist die Frage erlaubt, ob sie im Auftrag des FILZES gehandelt hat! Dazu habe ich eine klare Meinung: JA!!

3. Nachweis des FILZES in den Medien:

In der Zwischenzeit wird im Netz ganz offen über ungesetzlich arbeitende Gerichte gesprochen. Ich empfehle das Video von Christoph Hörstel vom 16.03.2019, Titel: KW19-11: Neuseeland-Massaker: System bedient! Url: https://www.youtube.com/watch?v=uph4eNO4sB0

Die dort gemachten Aussagen sind so ungeheuerlich, daß ihnen an dieser Stelle Raum gegeben werden soll. Die beiden, für dieses Verfahren wichtigen Aussagen stehen ganz am Anfang.

- Vier betrügerische Anwälte: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=568
- Korrupte Gerichte: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=575

Weitere Aussagen lauten:

e. Einschränkung der Bürgerrechte in Deutschland: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=260

- Personalausweis mit Fingerabdrücken.
- Verfügungsfreiheit der EU-Staaten über diese Daten.
- Abprüfung von Reisewegen ist ein ganz harter Schritt gegen bürgerliche Bewegungsfreiheit.
- Reichweiteneinschränkung bei Herrn Hörstel: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=355
- zensierende E-Mail Praxis in Deutschland: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=435
- Zensur durch Banken durch Kontokündigungen: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=486
- Herr Hörstel beantragt einen Waffenschein und hat zum Ausdruck gebracht, daß der Staat, in dem er lebt, Interesse an seiner ERMORDUNG hat: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=588

f. Verfassungsschutz: Für wen arbeitet der? https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=303 Es handelt sich in Tatsache und Wahrheit um einen KARTELLSCHUTZ!

g. Bei uns wird die Verfassung täglich gebrochen: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=332 Es rührt sich kein Finger im sogenannten Verfassungsschutz.

h. Es geht um das Massaker in Neuseeland, wo merkwürdige Zusammenhänge zur Kenntnis zu nehmen sind: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=35

i. Solche Dinge passieren nicht von ungefähr: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=42
    a. Es gibt in Neuseeland die folgenden Tatsachen zu beachten: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=48
    b. Polizei war eine Fahrminute entfernt, es herrschte KEIN DICHTER VERKEHR!
    c. Die Polizei brauchte bis zum Tatort 20 Minuten.
    d. Die Mächtigen dieser Welt wollen Krach zwischen Christen und Muslimen.
    e. Der „Zusammenprall der Zivilisationen“ wird ORGANISIERT!
    f. Bürgerkriege sind gewollt **<u>in unseren korrupt regierten Ländern!</u>**
    g. Es geht um die Erwartungshaltung herausragender Bürger in Neuseeland, die Anschläge befürchtet haben: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=108 Die Anzahl der Muslime hatte in Neuseeland stark zugenommen.
    h. Extremisten sind in Neuseeland leicht zu beobachten: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=145

j. Die bürgerlichen Freiheiten sollen eingeschränkt werden: https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=153

k. Medien sollen zunehmend stärker zensiert werden:
https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=165
l. Entwaffnung der Bürger, damit die sich nicht mehr gegen kriminelle Regierungen wehren können:
https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=174
m. Vier Themen tauchen international immer wieder auf! Damit ist Zufall völlig ausgeschlossen!
https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=187
n. Für Neuseeland gibt es keine Unschuldsvermutung:
https://youtu.be/uph4eNO4sB0?t=219
(Für alle anderen Staaten, die die genannten vier Themen vorantreiben, auch nicht! Im Kreis Pinneberg ist die bewußt ungesetzliche Handlungsweise des Landrates Oliver Stolz nachgewiesen!)

4. Eigene Erfahrungen mit merkwürdig arbeitenden Rechtsvertretungen

4.1. Eine Rechtsvertretung möchte ich namentlich nicht nennen. Sie arbeitet auf einem Reiterhof im Westen von Hamburg und hat einfach zu plump reagiert. Wenn eine Rechtsvertretung meint, mich am Telefon anschreien zu dürfen, weil ich eine Telefonnummer angerufen habe, die auf der Internetseite dieser Rechtsvertretung stand, dann ist solch eine Rechtsvertretung raus. Der zweite Fall war sehr viel bösartiger, weil es zu einem Verfahren vor dem AG Pinneberg kam.

4.2. Die Unterlagen sind hier zu finden; sie spielen für das hier verhandelte Verfahren nur insofern eine Rolle, als sie beweisen, daß es bereits vergleichbare Fälle gegeben hat.
https://archive.org/details/Httpsarchive.orgdetailsHttpsarchive.orgdetailsHttpsarchive.orgdetailsLandratOliv
Titel: Empfehlung für den Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig

5. Weitere Begründung für die Abweisung der Klage:

5.1. Interesselosigkeit bei der Frau Voges

Ich habe eine Spitzenjuristin, eine FACHANWÄLTIN für STRAFRECHT, engagiert, damit die mich freiboxt. Dazu muß diese Juristin aber die Fakten zur Kenntnis nehmen wollen.

Es war schon bei der Vorbesprechung am 12.11.2018 offensichtlich, daß es bei Frau Voges kein Interesse an der

Kenntnis der wirklich wichtigen Zusammenhänge gab!
Ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge kann es keine erfolgversprechende Verteidigungsstrategie geben!
Nur war es zu dem Zeitpunkt zu spät das Steuer rumzureißen!

Bei der Vorbesprechung am 12.11.2018 war der Frau Voges auch nicht zu vermitteln, daß von den vier Anklagepunkten zwei Punkte eigentlich gar nicht hätten angeklagt werden dürfen. (Anlage 5, etwa Mitte, zu Seite 2)

Neben der damit nachgewiesenen SCHLAMPEREI bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht ergeben sich wichtige Konsequenzen.
Schlamperei bei der Staatsanwaltschaft sollte doch wohl zu einem erfolgreichen NIEDERSCHLAGEN einer kompletten Anklage reichen! Hat es aber nicht!

<u>Allerdings ist mit dem tatsächlichen Verhalten von der Frau Voges, das sie vor Gericht zeigte, deren INTERESSELOSIGKEIT am Schicksal des Mandanten nachgewiesen.</u>
<u>Es gab bereits im Vorgespräch den ersten deutlichen Hinweis, daß die Frau Voges gar nicht gewillt war, IHREN TEIL des Vertrages wirklich einhalten zu wollen!</u>

5.2. Fehler in der Verteidigung durch Frau Voges

Wenn die SPITZENJURISTIN und FACHANWÄLTIN für STRAFRECHT, Voges dann tatsächlich <u>nicht in der Lage</u> war, diese beiden o.g. Anklagepunkte, während der mündlichen Verhandlung, NIEDERGESCHLAGEN zu bekommen, dann lag das daran, das Sie gar nicht darauf einging. Das NICHTEINGEHEN auf die offensichtliche NICHTIGKEIT von zwei Anklagepunkten beantwortet die Frage nach vorsätzlicher SCHLECHTARBEIT!

Die zwei Anklagepunkte wurden von Angeklagten, also mir, Henning von Stosch, in der mündlichen Verhandlung als das bezeichnet, was sie sind: UNRECHT! Beide Punkte wurden daraufhin sang und klanglos eingestellt! Das erfolgte, nachdem die Frau Voges ihr Plädoyer beendet hatte.

5.3. Vertragsbruch durch Frau Voges!

Frau Voges besteht auf Vertragseinhaltung und schreibt das sogar auf! Ihre genaue Wortwahl lautet: „Verträge sind zu halten.“ (Anlage 3, Auszug erste Seite)
Vielleicht bläst die Frau Voges dieses Verfahren jetzt einfach mal ganz schnell ab. Ich hätte den Vertrag nämlich sehr gerne gehalten, wenn sich Frau Voges nachvollziehbar an den Vertrag gehalten hätte und mich wirklich VERTEIDIGT HÄTTE!! Hat sie aber nicht!!

5.4. Unerklärliche Ideen der Frau Voges

Während der mündlichen Verhandlung passierten dann eine weitere wichtige Handlung von Frau Voges, die weder abgesprochen noch autorisiert war:

> Frau Voges behauptete, die Straftaten seien zugegeben.
> **WAS FÜR EIN SCHWACHSINN!** Mit zwei bestandenen zweiten Staatsexamen wäre ich nie so bescheuert gewesen, mich auf eine zweifelsfreie Straftat einzulassen!
> Wenn es darum geht, daß aufgezeigt werden muß, wie verrottet die BRD bereits ist, dann ist es sinnvoll, ein erkennbares Risiko einzugehen! Das ist tatsächlich passiert! Eine Straftat wurde weder begangen noch zugegeben. Frau Voges hatte für ihre Aussage keinerlei LEGITIMATION!

5.5. **Hinweis an die Richterin Plate:**

> An dieser Stelle ist ein Hinweis an die Richterin Frau Plate sinnvoll:
> Ich habe genügend Leute gesehen, die zusammengekracht sind. Alle hatten mich vorher massiv drangsaliert! Bevor ich die Zusammenhänge verstanden hatte, haben mich die Ereignisse nur gewundert.
> Nach dem Verstehen der Zusammenhänge hat keine dieser Personen auch nur für den zehnten Teil eines Pfennigs Mitleid bekommen. Alle hatten ihr Schicksal vorher mehrfach „bestellt“. Alle hatten ihre Seele für weniger als ein Linsengericht verkauft!
> Sehr geehrte Frau Plate: Entscheiden Sie sich, ob Sie in Zukunft noch eine Seele brauchen! Und akzeptieren Sie die spirituellen Folgen, wenn Sie meinen auf IHRE SEELE verzichten zu sollen.
>
> Sollten Sie für diese Frage keine Entscheidungsgrundlage haben,

dann empfehle ich Ihnen eine „Privataudienz“ beim bewußt ungesetzlich handelnden Landrat Oliver Stolz! Sie werden diese Audienz bekommen! Sie sprechen dann mit jemandem ohne Seele!
Es würde von mir auch nicht als Beeinflussung gewertet werden.

5.6. Zweite „unerklärliche“ Idee der Frau Voges:

Vor der mündlichen Verhandlung am 21.11.2018, passierte noch etwas Wichtiges: Diese Frau Voges hat doch tatsächlich den Vorschlag gemacht, mich für BESCHEUERT ERKLÄREN ZU LASSEN (meine Worte) um eine Strafverminderung zu bekommen.

Das passierte nicht bei der Vorbesprechung am 12.11.2018, sondern unmittelbar vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung am 21.11.2018. Ausreichendes Nachdenken über diese HANDLUNG DER FRAU VOGES **läßt nur einen einzigen Schluß zu: Ich sollte überrumpelt werden!**

UND ES HAT DOCH NICHT GEKLAPPT!

Nachdem ich ihr das ausdrücklich verboten hatte, machte sie einen zweiten Versuch, die Erlaubnis „durch die Hintertür“ zu bekommen. Der Versuch scheiterte ebenfalls. Hat diese Frau Voges tatsächlich nicht verstanden, daß ich zwei zweite Staatsexamen bestanden habe? Meint sie etwas, auf diese BILLIGE UND LEICHT ZU DURCHSCHAUENDE WEISE, den bewußt ungesetzlich handelnden Landrat Stolz freigeboxt zu bekommen? Ist an dieser Stelle die Solidarität der Frau Voges zu suchen? Hat sie tatsächlich an dieser Stelle für einen so billigen Versuch ihre TARNUNG aufgegeben?

Das war wirklich nett, was da passierte. Frau Voges hat alles negiert, was von mir gekommen ist. Aus welchem Grund eigentlich? Warum nimmt eine Anwältin ein Mandat an, wenn sie ihren Mandanten von Anfang an selber verurteilt?

5.7. Zwischenergebnis der Erörterungen:

Es ist doch offensichtlich, daß so eine Anwältin nicht bezahlt werden darf! Außerdem gehört ihr Verhalten öffentlich an die Glocke gehängt, damit sich in der Bevölkerung rumspricht, was manche Rechtsvertreter tatsächlich machen.
In einem der nächsten Schritte muß der Öffentlichkeit dann Wissen

an die Hand gegeben werden, daß eine Unterscheidung der Geister ermöglicht.
Hier langt es, Hans Baum (archive.org) zu zitieren: An den Gräueln der Verwüstung werdet ihr sie erkennen (sinngemäß).

5.8. Weiterer „Treppenwitz“ der Frau Voges:

Dann gibt es einen zweiten Treppenwitz bei der ganzen Geschichte! Meint die Frau Voges, auf die Tatsache der „verbotenen Mitteilung über Strafsachen“ gar nicht eingehen zu müssen? Bei mir gibt es zu diesem Punkt keine Erinnerung, die auch nur die Möglichkeit andeutet, daß sie das gemacht haben könnte!!
Hat sie tatsächlich gemeint, daß nicht behandeln zu müssen? Ich habe JAHRZEHNTE in BEHÖRDEN gearbeitet. Ich habe Kenntnis davon, was FILZ ist!!
Und gegen FILZ kann man sich nur wehren, wenn man ALLE UNTERLAGEN veröffentlicht! Selbst wenn ich mich im Irrtum befunden hätte, und es nachweisbar keinen Filz gegeben hätte, wären meine Mitteilungen über Strafsachen damit straffrei gewesen. Das hätte aber von einer Spitzenjuristin angesprochen gehört.

5.9. Beispiele für offensichtlichen FILZ:
Vielleicht müssen hier einfach mal zwei Beispiel für FILZ berichtet werden:

o. Als Leiter des Sprengstoffreferates habe ich mal ein Bußgeldverfahren im Sprengstoffrecht durchgeführt. Ich wollte den Höchstsatz von 10.000 DM, den ich zähneknirschend auf 5.000 DM reduzieren mußte, weil es sich um einen Ersttäter handelte. Mein damaliger Vorgesetzter mit „D“ meinte den Bußgeldvorschlag durchstreichen zu dürfen. Dann stand da „fünfundsiebzig DM gebührenpflichtige Verwarnung sind genug“. Damit (gemeint ist ein vollständiger Satz Unterlagen) war ich beim Dezernat Interne Ermittlung der Hamburger Polizei. Der zuständige Polizist wollte sofort eine Hausdurchsuchung bei dem Vorgesetzten mit „D“ durchführen, was nicht geschah, weil ich Geldzahlungen ausgeschlossen habe. Der Vorgesetzte und der Unternehmer waren eindeutig FREßFEINDE! Da fließt kein Geld! Daraufhin hat das Dezernat Interne Ermittlungen nichts unternommen. Das ist nach meiner klaren Meinung unzulässig. Entweder hätte gegen meinen Vorgesetzten mit “D“ oder gegen

mich ein Ermittlungsverfahren eröffnet werden müssen. Entweder hat mein Chef etwas absichtlich „falsch (sprich UNGESETZLICH)" gemacht, oder ICH! Es geht schlicht nicht an, daß gegen Kleinkriminelle im öffentlichen Dienst, die sich mit zehn DM „bestechen lassen" ermittelt wird, während die richtig „dicken Dinger" links liegen gelassen werden.

p. Bei der Vorbereitung der Sprengung eines bekannten Hochhauses am Eingang der Reeperbahn, sozusagen genau vor dem Heiligengeistfeld, war mir der exakte Sprengtermin bekannt, <u>bevor EINE WOCHE SPÄTER, DER SENAT GENAU DIESEN TERMIN FESTLEGEN SOLLTE!</u> Der bekannte und vertrauenswürdige Informationsgeber hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ziemlich viele Ohrfeigen geben würde, wenn dieser Termin vorzeitig bekannt würde!!!! <u>Der Hamburger Senat schaue nicht tatenlos zu, wenn seinen Entscheidungen vorgegriffen würde!</u> Daraufhin habe ich entschieden, daß dieser Termin für die Davidwache von Wichtigkeit sei. Habe dort angerufen, den Chef verlangt. Da der nicht da war, habe ich den Vertreter verlangt. Als der auch nicht da war, habe ich mich mit dem zweiten Vertreter begnügen müssen. Dem habe ich erklärt welche Aufgabe ich hatte und daß ich über eine (vermutlich) wichtige Information verfügen würde, bei deren Mißbrauch es eine Menge an Ohrfeigen regnen würde, die er sich wahrscheinlich gar nicht vorstellen könne. Dann habe ich ihn gefragt, ob er diese Information haben wolle. Wir haben uns dann geeinigt, daß er sich die Information anhört und dann entscheidet, ob er etwas gehört hat oder nicht. Ich habe ihm den Sprengtermin mitgeteilt, der Polizist hat einen Moment überlegt und dann mitgeteilt, daß er nichts gehört habe.

<u>In beiden Fällen habe ich vierzehn Tage später noch einmal versucht diese zwei Polizisten ans Telefon zu bekommen. BEIDE WAREN VERSETZT UND IN BEIDEN FÄLLEN KONNTE ICH DAS NICHT FÜR ZUFALL HALTEN!!</u> Es passiert also etwas, was beide Polizisten nicht mit „ihrem Gewissen" oder dem RECHTSSTAAT in Übereinstimmung bringen konnten und es erfolgt eine „Heilung (????)" durch Versetzung????

Bei dem Bußgeldfall konnte ich meinen damaligen Amtsleiter „König Wilhelm" rechtzeitig informieren und ihm die Konsequenzen für das Sprengstoffreferat andeuten. Er begriff SOFORT!! Es wurde dann eintausend DM Bußgeld festgelegt, wodurch die Autorität des

Sprengstoffreferates (also meine Autorität) erhalten blieb! Außerdem wurde dieses Bußgeld in das Gewerberegister eingetragen.

5.10 Was ist wirklich passiert, bis es zur Zahlungsverweigerung kam?

Zurück zu den Handlungen und Unterlassungen von Frau Voges:
In der von Frau Voges nicht beigefügten E-Mail vom 11.12.2018 11:48 Uhr (Anlage 4) werden die folgenden Bitten an die Frau Voges herangetragen:

q. Rabatt
r. Innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Urteils eine Besprechung mit Festlegung der weiteren Verteidigungsstrategie!
s. Strategieänderung

Der dann folgende Druck führte zwingend dazu, mich von dieser Juristin zu trennen! E-Mail vom 12.12.2018 09:10Uhr (Auszug erste Seite) (Anlage 3)

5.11. Nichtberücksichtigung der bewußt ungesetzlichen Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg

Die rechtswidrige Handlungsweise der Kreisbehörde Pinneberg gehört in einem Strafverfahren zwingend angesprochen und muß von einer Fachanwältin für Strafrecht, die die Interessen des Mandanten tatsächlich vertritt, auch an die Glocke gehängt werden. Das ist nicht geschehen!!

Auch hier hat die Frau Voges schmählich versagt!

Der Beklagte hat Frau Voges ausreichend mit Hinweisen versorgt, wie die Anlagen 5 bis 7 darlegen! Es handelt sich um Äußerungen zu den Akten der verschiedenen Anklagen.

5.12. Fehlendes Fachwissen bei der Kreisbehörde Pinneberg:

Die vom Angeklagten in der mündlichen Verhandlung am 21.11.2018 vorgebrachten weiteren Hinweise haben zu beim Gericht zu keinem erkennbaren Ergebnis geführt. Eine Spitzenanwältin hätte da sehr viel mehr rausholen können. Ich verweise auf meine Zusammenfassung der Fakten in der Stellungnahme zur Akte: 20181004132109001 (Anlage 5)

Dort wurde beginnend mit Seite 1 Unten und praktisch auf der ganzen Seite 2, Waffen aufgezählt, die bei der Kreisbehörde Pinneberg FALSCH IN DIE AKTE EINGETRAGEN WURDEN: Allein diese SCHLAMPEREI muß für eine SPITZENANWÄLTIN reichen, die Kompetenz der Kreisbehörde Pinneberg in der LUFT ZU ZERREIßEN!! Warum ist das in der mündlichen Verhandlung nicht passiert??

5.13. Nichtberücksichtigung einer zutreffenden Bewertung des Treppensturzes durch Frau Voges:

Besonders verwerflich ist es für eine SPITZENJURISTIN, wie Frau Voges, daß sie nicht begriffen haben will, daß TREPPENSTÜRZE IMMER LEBENSGEFÄHRLICH sind.
Bei einer verstellten Treppe, (Anlage 8), ist bei der von den Polizeikräften zu verantwortenden „Transportart", die Absicht, den Angeklagten ZU ERMORDEN, nur zu offensichtlich! Die Tatsache, daß ich in erster Instanz wegen „Beschädigung von Polizisten" verurteilt worden bin, beweist praktisch die Absicht der SPITZENANWÄLTIN und Fachanwältin für Strafrecht, VOGES, IHREN MANDANTEN SO SEHR SCHÄDIGEN ZU WOLLEN, WIE ES NUR GEHT!!

Wahrscheinlich hätten wenige Worte von Frau Voges dazu geführt, daß das AG mich nicht wegen „Polizistenbeschädigung" hätte verurteilen können. Diese Worte hätte z.B. lauten können:

> Treppenstürze sind immer lebensgefährlich. Das HINABSTOßEN meines Mandanten auf einer verstellten Treppe zeigt eindeutig, daß die ausführenden Polizeikräfte nicht Herr ihrer Sinne gewesen sind! Damit ist mein Mandant am Treppensturz eindeutig UNSCHULDIG! Sein Verhalten war eindeutig auf ZULÄSSIGEN SELBSTSCHUTZ gerichtet!

Hätte die Fachanwältin für Strafrecht Voges mich verteidigen wollen, dann wäre sie in der mündlichen Verhandlung unbedingt auf dieses Thema eingegangen. Ich (Henning von Stosch) habe mich gegen den OFFENSICHTLICHEN MORDVERSUCH durch Polizeikräfte mit der mir noch zur Verfügung stehenden Methode gewehrt! Ich habe den Kippwinkel vergrößert. DABEI HANDELTE SICH UM ZULÄSSIGE NOTWEHR und hätte unter keinen Umständen zu einer Strafe führen dürfen!

5.14. Nichtberücksichtigung bekannter Mängel bei der Polizeiarbeit durch Frau Voges:

Frau Voges wurde ein vollständiger Scan des Buches von Manfred Such „Bürger statt Bullen“ zur Verfügung gestellt. Sie wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Polizisten gelegentlich

t. LÜGEN und
u. STEHLEN!!

Das hätte zwingend von einer an STRAFREDUZIERUNG interessierten SPITZENANWÄLTIN in einer mündlichen Verhandlung angesprochen gehört! Vergleichbare Handlungen gab es auch bei der AUSRAUBUNG meines Hauses am 16. Februar 2017. Warum ist das nicht angesprochen worden?

> Am 16.02.2017 wurde von Polizisten für viele tausend Euro Gegenstände mitgenommen, die die nicht einmal hätten anfassen dürfen! Den Stinkefinger der Polizei habe ich bei dieser VORSÄTZLICHEN UND BEWUßTEN BERAUBUNG (meine klare Meinung) IN MEINEM ARSCHLOCH GANZ GENAU GRSPÜRT! UND ICH HABE DIESEN FINGER AUSGESCHISSEN! Archive.org; Suchworte: Polizei Pinneberg

5.15. Nachdenkprozeß über die Arbeit der Frau Voges:

Was hat den Nachdenkprozeß über Frau Voges beschleunigt? Frau Voges hat dem NDR-Fernsehen ein Interview gegeben, daß leider nicht vollständig gesendet worden ist. Dort hat sie festgestellt, daß die Behörde angeblich viel zu spät gegen IHREN MANDANTEN tätig geworden ist und daß das GAR NICHT GEHE!!

> Eine SPITZENANWÄLTIN und Fachanwältin für STRAFRECHT, die gegen IHREN MANDANTEN arbeitet, macht solch eine SAUBLÖDE AUSSAGE!! Eine richtige Anwältin stellt fest, daß das zögerliche Handeln der Behörde die eindeutige HARMLOSIGKEIT ihres Mandanten eindeutig beweist und das deshalb das ausgesprochene Urteil eindeutig überzogen ist!
> Eine wirklich gute Anwältin hätte darüber hinaus angemerkt, daß die Handlungsweise des Landrates Stolz bewußt ungesetzlich gewesen ist. Warum hat Frau Voges das nicht gemacht????

Die Aussage von Frau Voges war nicht lange in der Mediathek abrufbar. Das wundert auch nicht. Wer Frau Voges kennt, wird ihrem Gesichtsausdruck entnehmen, daß sie offensichtlich „neben sich stand"! Das ist meine klare Meinung und ich stehe immer zu meiner klaren Meinung! Die Sendung wurde auf Festplatte gespeichert und kann dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird auf den obigen Beweisantrag hingewiesen, wonach die kompletten Aufnahmen vom NDR angefordert werden sollen!

Tatsächlich macht Frau Voges in dem Interview die folgenden Aussagen:

v. Er war die Karte los.
w. Mein Mandant hat nicht eingesehen, daß diese Entscheidung richtig ist.
x. Er meinte weiter dagegen kämpfen zu können.

Hat die Frau Voges tatsächlich nicht begriffen, daß es rechtswidrige und damit nichtige Verwaltungsakte gibt? Die ARBEITSVERWEIGERUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES SCHLESWIG ändert nichts an der Rechtswidrigkeit des entsprechenden Schreibens und schafft auch kein neues Recht! Vielleicht schaut sich die Frau Voges mal die Arbeit einer richtigen juristischen Vertretung an (Anlagen 1 und 2), oder läßt sich die Aussagen von Herrn Hörstel genüßlich auf der Zunge zergehen.

Die Gehorsamsverweigerung gegenüber einer bewußt ungesetzlich handelnde Behörde beinhaltet gewisse Risiken. Das ist nur zu offensichtlich. Das habe ich der Frau Voges auch sehr deutlich gesagt. <u>Außerdem habe ich ihr mitgeteilt, daß ich mein vollständiges Eigentum zurückhaben wollte! Damit ist der Auftrag an sie zweifelsfrei umschrieben.</u>

6. Gesamtschau:

Der Verdacht, daß der FILZ das ganze Verfahren „steuert", läßt sich durch die Gesamtschau erhärten: <u>Es ergibt sich in der Zwischenzeit ein sehr eindeutiges Bild:</u>

6.1. Handlungen der Polizei:

Die Polizei behauptet, ohne jede tatsächliche Grundlage, ich hätte große Mengen an Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gehabt.
Damit gibt es eine offensichtliche ZUSAMMENARBEIT der Polizei mit

den Lügenmedien. Selbstverständlich verfügt die Polizei über Personal, daß noch vor Ort die HARMLOSIGKEIT der beschlagnahmten Chemikalien hätte bestätigen können. Ein Telefonanruf hätte auch genügt. Warum wurde dieser Anruf unterlassen? Warum wurden diese Stoffe mitgenommen?

- Die Arbeitshypothese lautet doch ganz eindeutig: Es sollte mit Dreck geworfen werden! Da nichts zu finden war, mußte eben etwas Harmloses mitgenommen werden, damit mindestens die Mengenangaben stimmten! Es handelt sich also um eindeutige Nazi-/ Stalinmethoden!
- Der Behauptung, ich hätte Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gehabt, bin ich in der Zwischenzeit im Internet entgegengetreten, indem ich ein Schreiben an die BGV vom 06.03.2017 veröffentlicht habe, das eindeutige Aussagen zur Sache enthält. Diese Aussagen sind in der Zwischenzeit durch die Ermittlungsakte vollumfänglich bestätigt. Man findet dieses Schreiben bei archive.org unter dem Suchwort: Lügenpolizei.
- Es gibt einen weiteren Beweis für die These der ZUSAMMENARBEIT der POLIZEI mit den Lügenmedien. Die Mitnahme von ca. 1,5 Tonnen Blei und Messing, was beides gar nicht unter das Waffengesetz fällt! Auch da mußte über die Menge eine angebliche Gefährlichkeit der beschlagnahmten Gegenstände restlos übertrieben werden.
- Dann wurde der, in Bezug auf Waffenfragen HYSTERISCHE, ÖFFENTLICHKEIT eine beachtliche Menge an Patronen mitgeteilt, ohne dazuzusagen, daß das Meiste davon eindeutig SPORTMUNITION gewesen ist. Also Munition, die sich nicht oder nur mit sehr großen Einschränkungen für Straftaten verwenden läßt.

<u>Zusammenfassung: Polizei handelt auf Blödzeitungsniveau! Und das soll Zufall gewesen sein?</u>

6.2. Handlungen weiterer Personen:

- Mein Arbeitgeber spricht (nach etlichen Mobbingmaßnahmen seit 1989) die Kündigung aus. Wurden von dort „Straftaten“ bestellt um endlich handeln zu können?
- Die von mir engagierte Anwältin Voges arbeitete offensichtlich gegen mich!

- Die von mir ursprünglich engagierte Anwältin Voges eröffnet ein weiteres Verfahren um auf ihren ehemaligen Mandanten zusätzlichen Druck aufzubauen.

6.3. Abschließende Bewertung:

Da gibt es in der Gesamtschau nur eine einzige mögliche Bewertung: Es handelt sich um abgestimmten FILZ, der schon lange nicht mehr dazu dienen kann, den Landrat Oliver Stolz zu retten. In der Zwischenzeit geht es um den großen FILZ, wie er in Belgien z.B. beim Fall Dutroux nachgewiesen wurde. In Deutschland gibt es offensichtlich ganz ähnliche Verhältnisse. Und der Nachweis dieser Verhältnisse ist bei www.archive.org systematisch dokumentiert!
Frau Voges bewies ihre Kenntnis solcher Vorgänge mit der Heftigkeit ihrer Reaktion auf die Nennung des Namens des ehemaligen Bezirksamtsleiters Nord, Herrn Matthias Frommann.

> **Dieser Herr Frommann konnte mich als einziger Anwalt der Welt auf einen Weg „schieben" der jetzt zu diesem Verfahren geführt hat. Er war mein ehemaliger Amtsleiter und damit eine potentielle Vertrauensperson. Daß er dieses Vertrauen nicht verdient hat, ergibt sich aus der Arbeit meiner neuen juristischen Vertretung (Anlagen 1 + 2).**
> **Es ist wichtig, hier meiner klaren Meinung Ausdruck zu geben: Der FILZ läßt grüßen! Es wird Zeit, daß diese Machenschaften aufgearbeitet und abgestraft werden!**

Zurück zum Bericht über die mündliche Verhandlung vom 21.11.2018:
Bei der Gelegenheit verlor Frau Voges auch die Contenance und verplapperte sich. Sie gab bekannt, daß dieser Herr Mathias Frommann die zur Zeit suspendierte Staatsrätin Badde vertritt. Dieser Frau Badde hat der Angeklagten mit Datum vom 06.03.2017 per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt, daß es in seinem Hause keine Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gegeben habe. Das Schreiben enthielt auch eine Benennung der größten Portionen der beschlagnahmten „Chemie" sowie Literatur zum Nachweis ihrer Harmlosigkeit.

Ich wiederhole hier das, was ich bereits anderswo gesagt habe:

> **Es gehören vorsätzlich ungesetzlich arbeitende Typen aus dem öffentlichen Dienst aufgehängt! Notfalls, also bei ausreichender Schwere der Tat, zusammen mit ihrer ganzen Familie!**

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

1. Schreiben an das LG Itzehoe vom 02.03.2019 zum Az.: 3 Ns 3/19
2. Schreiben an das VG Schleswig vom 01.03.2019 zum Az.: 7 A 634/ 17
3. E-Mail von Frau Voges vom 12.12.2018 09:10Uhr (Auszug erste Seite)
4. E-Mail vSt vom 11.12.2018 11:48
5. Aussagen zur Ermittlungsakte
6. Aussagen zur Ermittlungsakte
7. Aussagen zur Ermittlungsakte
8. Bild der verstellten Treppe mit Datum vom 03.04.2017. Auf diesem Treppenteil wurde der Treppensturz eingeleitet.

Anlage 3

Von: Annette Voges <voges@ravoges.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Betreff: Re: Kostenrechnung
Datum: Mi, 12. Dez 2018 9:10

Sehr geehrter Herr von Stosch,
Soll ich jetzt die Kostenrechnung einklagen?
Verursacht nur weitere Kosten, die Sie zu tragen hätten!
Verträge sind zu halten !
Beste Grüße

Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
zert. Compliance Officer
Holstenwall 7
20355 Hamburg
TEL: 040 444 111
Fax: 040 44 44 73
www. ravoges. de
Von unterwegs gesendet

Am 12.12.2018 um 06:38 schrieb Henning von Stosch <hstosch@aol.de>:

> Sehr geehrte Frau Voges,
>
> ich schlage dringend vor, das Urteil abzuwarten, es sehr kurzfristig zur Kenntnis zu nehmen und dann zu besprechen, was da noch geschehen kann! Die von mir genannten Zusammenhänge sind eindeutig. Es gibt sehr große Probleme im Staat und bisher hat sich niemand getraut es drauf ankommen zu lassen! Der einzige Hebel Erfolg haben zu können, ist der Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz.
>
> Wir haben tatsächlich eine klare Vereinbarung. Die unterliegt der Vertragsfreiheit und kann deshalb geändert werden.
>
> Sie sind mit keinem Wort auf meine Mitteilungen eingegangen. Das ist sehr bezeichnend.
>
> Zur Zeit gibt es keinen Grund mit Ihrer Arbeit auch nur annährend zufrieden zu sein. Das gilt insbesondere für die Rückschau.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> von Stosch
>
> -----Ursprüngliche Mitteilung-----
> Von: Annette Voges <voges@ravoges.de>
> An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
> Verschickt: Di, 11. Dez 2018 11:48

Anlage 4

Von: Annette Voges <voges@ravoges.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Betreff: Re: Kostenrechnung
Datum: Di, 11. Dez 2018 11:48

Sehr geehrter Herr von Stosch,
danke für Ihre Antwort.
leider kann ich Ihnen keinen Rabatt gewähren. Wir haben eine klare Vereinbarung. Ich darf Sie nunmehr um umgehenden Zahlungsausgleich bitten.
Mit freundlichen Grüßen

Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
zert. Compliance Officer

Holstenwall7
20355 Hamburg
Tel. +49(0)40 444 111 • Fax 49(0)40 444473
Email: voges@ravoges.de
www.ravoges.de

> Am 11.12.2018 um 10:45 schrieb Henning von Stosch <hstosch@aol.de>:
>
> Henning von Stosch
> Mühlenstraße 5
>
> 25421 Pinneberg
>
> Sehr geehrte Frau Voges,
>
> in der PDF-Anlage erhalten Sie das Vorwort aus dem Buch von Ullrich Mies und Jens Wernicke „Fassaden-Demokratie und Tiefer Staat, auf dem Weg in ein autoritäres Zeitalter". Der Artikel, auf den dort Bezug genommen wird, ist hier im Netz zu finden: https://www.weltwirtschaft-und-entwicklung.org/downloads/hammlang.pdf

Ich besitze zwei Exemplare des Buches; ich kann es Ihnen also sehr kurzfristig zur Verfügung stellen. Wenn Sie es lieber gescannt haben möchten, ist das auch kein Problem.

Die von mir mehrfach festgestellte Abschaffung der Demokratie, ist über das Vorwort dieses Buches universitär nachgewiesen und kann deshalb nicht mehr geleugnet werden.
Deshalb ist der Artikel 20 (4) GG einschlägig, wie ich es bisher mehrfach festgestellt habe. Das Gericht hat darauf einzugehen.
Ich habe nie behauptet, daß die Abschaffung der Demokratie in Deutschland über „Soldatenstiefel", also einen Militärputsch, erfolgt. Das passiert nicht. Was passiert ist die schleichende Anwendung von Heimtücke. Die Anwendung des Artikel 20 (4) ist nicht auf Militärputsche beschränkt, sondern gilt allgemein! Entsprechende Aussagen sind bei Herrn Isensee zu finden.

Weitere einschlägige Belege finden Sie z.B. hier:

https://kipdf.com/das-ende-der-demokratie_5ac7102f1723dd1ad93db18c.html Dort steht ganz zu Anfang: „Alle historischen Demokratien hatten ihren Verfallstermin. Sie gingen unter an ihren eigenen Verfallstermin. Sie gingen unter an ihren eigenen Verfallstermin. Sie gingen unter an ihren eigenen Verfallstermin. Sie gingen unter an mangelnden Willen, sich gegen ihre Gegner zur Wehr zu setzen. Ersetzt wurden sie in der Regel durch totalitäre Strukturen." (Zitat Ende)

https://diem25.org/manifesto-lange-version/ Dort steht: „Obwohl sich die Mächtigen in Europa so um ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit, um Migration und Terrorismus sorgen, jagt ihnen nur eines wirklich Angst ein: die Demokratie! Sie berufen sich auf die Demokratie, aber nur, um sie in der Praxis zu verleugnen, auszutreiben und zu unterdrücken. Sie wollen die Demokratie für sich vereinnahmen, umgehen, korrumpieren, mystifizieren, usurpieren und manipulieren, um ihre Energie zu brechen und ihre Möglichkeiten zu blockieren." (Zitat Ende)

https://www.bundestag.de/blob/435464/985f9c8eb87f7d7e547ba6491fbef988/wd-1-020-16-pdf-data.pdf

Dort steht unter 1. Vorbemerkung: „eines vielfach diagnostizierten Bedeutungsverlustes der Volksparteien" (Zitat Ende) Das muß wirklich nicht kommentiert werden. Die Gründe dafür sind offensichtlich.

Den ganz „normalen Filz" habe ich im Zivilverfahren schon ausreichend zum Ausdruck gebracht. Sie finden die Unterlagen hier ab Seite 7: https://archive.org/download/ZIVILKLAGEstattSTRAFVERFAHREN/45_Folgen_des_Urteils.pdf .

Nach der Vorbesprechung am 12. November 2018 war mir völlig klar, daß aus dem Verfahren in der ersten Instanz nur MIST rauskommen würde.
Wenige Tage später wurde mir dann auf der Grundlage meiner verläßlichen Intuition klar, daß es nur einen Verhandlungstag geben würde.

Bei der Verhandlung hat es sich dann herausgestellt, daß genau das eingetreten ist,

was ich bereits bei der Vorbesprechung am12.11.2018 festgestellt habe, von Ihnen aber nicht akzeptiert wurde. Die Anklagepunkte „c“ und „d“ wurden völlig fallengelassen. Ihre Vorbereitung entlarvte sich damit als das, was ich nicht erwarten durfte, nämlich als MIST!! Die Mängel in Ihren Vorbereitungen lassen sich auch an einem zweiten Punkt ablesen. Sie hatten gar keine Kenntnis von dem Gutachten von Professor Ege. Das bedeutet, daß Sie die von mir übergebene Datei des Gutachtens nicht ein einziges mal geöffnet haben können!

Ich komme zurück zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung:
Die Berechtigung der Anklage auf der Grundlage einer so unprofessionellen Arbeit der Staatsanwaltschaft und einer so völlig ahnungslosen Behördenarbeit der Kreisbehörde Pinneberg, wie von mir vorbereitet und dargelegt, nicht zu hinterfragen, grenzt an Arbeitsverweigerung oder bewußte Schlechtarbeit!
Und dann muß an dieser Stelle gefragt werden, mit welcher Berechtigung Sie eine Bestrafung deutlich unter zwei Jahren gefordert haben? Mit welchem Recht stellen Sie überhaupt eine Forderung über eine Bestrafung, ohne diese Forderung vorher mit mir abzusprechen?

Liebe Frau Voges, ist es bei Ihnen nicht angekommen, daß ich erfolgreich zwei zweite Staatsexamen bestanden habe?

WOLLEN SIE AUS MIR TATSÄCHLICH EINEN VOLLIDIOTEN MACHEN??

Frau Voges, Sie haben zugegeben, genau zu wissen, was FILZ ist. Es war ihnen auch völlig klar, daß man gegen den FILZ gar keine Chance hat, wenn man erst einmal zwei korrupte Urteile von Verwaltungsgerichten hat.
Nur die Konsequenzen daraus haben Sie noch nicht gezogen. Will (muß) man sich gegen FILZ durchsetzen, dann muß man zwingend eingefahrene Wege verlassen und das dabei auftretende Risiko tragen. Das habe ich gemacht!
Wenn man das Ganze dann noch in einen etwas größeren Zusammenhang stellt, hat man guten Grund stehen zu bleiben und zu kämpfen!

Erfolg kann man nur haben, wenn das Gericht gezwungen wird, die Entschuldigungsgründe für die Handlungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen!

Es geht auch nicht an, daß Sie den Fernsehfritzen erzählen, die Behörde hätte viel zu spät zugegriffen! Wenn Sie denen erzählt hätten, daß das lange Zögern der Behörde eindeutig beweist, wie harmlos ihr Mandant tatsächlich ist, dann wäre das in Ordnung gewesen!
Es hätte auch unbedingt erwähnt werden dürfen, daß keine der aufgefundenen Waffen der Behörde unbekannt gewesen ist! Die bewußt ungesetzliche Handlungsweise eines amtierenden Landrates hätte da auch unbedingt hingehört! Warum fehlte das? Es fehlte bei den Fernsehfritzen und im Plädoyer!
Es drehte sich also vornehmlich nicht um einen Verstoß gegen das Waffengesetz sondern um den Versuch, mich gegen eine ungesetzlich handelnde Behörde zur Wehr zu setzen! Die Racheaspekte der Kreisbehörde Pinneberg hätten auch unbedingt erwähnt gehört!

Es gibt viele gute Gründe zum Kämpfen:
Was in Deutschland seit etlichen Jahrzehnten passiert habe ich Ihnen vor der Tür des

Gerichtes gesagt. Es findet ein Völkermord am Deutschen Volk statt, indem der Morgentauplan mit anderen Mitteln durchgeführt wird.
DAS wird von ganz Oben gestützt und durchgeführt.
Nachdenkliche Leute wissen das schon lange! Die Zeichen lassen sich gar nicht übersehen. Bisher war keine Abhilfe möglich. Es gibt also viele Gründe zur Anwendung des Artikels 20 (4) GG.

Aus dem hier gesagten sind Konsequenzen zu ziehen. Diese Konsequenzen sind von der Beantwortung der folgenden Fragen abhängig.

1. Wieviel Rabatt bekomme ich auf Ihre letzte Rechnung?

2. Sind Sie in der Lage das Verfahren in der zweiten Instanz rumzureißen?

3. Brauche ich etwa eine andere Vertretung?

Sehr geehrte Frau Voges, es haben sich schon reihenweise Leute in mir geirrt. Zutreffende Informationen über mich werden scheinbar nicht verbreitet. Ich erlebe nämlich immer wieder, daß ich offensichtlich falsch eingeschätzt werden.

Sie Frau Voges, haben jetzt die Chance zu zeigen, was wirklich in Ihnen steckt. Dazu brauchen Sie nur ein überzeugendes Konzept.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Annette Voges <voges@ravoges.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Verschickt: Mo, 10. Dez 2018 17:29
Betreff: Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
darf ich meine Kostenrechnung in Erinnerung rufen?
Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag.
Mit freundlichen Grüßen !

Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
zert. Compliance Officer

Holstenwall7
20355 Hamburg
Tel. +49(0)40 444 111 • Fax 49(0)40 444473
Email: voges@ravoges.de
www.ravoges.de

<Fassadendemokratie_Auszug_OCR.pdf>



Akte: 201810041321090001

37 Ls 302 Js 32687/ 16

§ 51 WaffG

Wichtig: Seiten 49 und 52 wird auf Tippfehler verwiesen.

- Seite 49: Asservate 392 (Lichtschrankenmeßgerät), 393 (Borescope), 395 (Schmelzgerät????) (Nicht Raum 3.2 sondern 2.2)
- Seite 52: Gleiche Angaben wie Seite 49

Raumaufteilung mit Benennung: Seite 50; Raumbilder ab Seite 54 (ist für vSt deutlicher)
Beschlagnahmeliste: ab Seite 95 bis Seite 119.

Es wurden tatsächlich nicht alle Chemikalien sichergestellt. Im Keller gibt es noch Glasgefäße mit jeweils 50 Gramm Zitronensäure! Es gibt dort auch noch eine Flasche mit ca. einem Liter Inhalt mit Verkupferungsflüssigkeit! Beide Stoffe sind harmlos.

Aus keiner Akte ergibt sich ein einziger Beweis dafür, daß im Haus irgendwo scharfe Patronen rumgelegen haben könnten! Das wäre auch klar unzulässig gewesen! Die genaue Stelle wurde notiert.
Dieser Hinweis ist aber so wichtig, daß er unbedingt an den Anfang dieser Ausarbeitung gehört.

Seite 2: Es wurden durch die ursprüngliche Verfügung nicht alle waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen, sondern nur die rote Waffenbesitzkarte und die Sportwaffen!

Seite 3: Es fehlt der Hinweis auf die unwirksame Verfügung der Kreisbehörde.
(Schreiben (FAX) an das VG Schleswig vom 05.12.2016 + Landrat Stolz) (Dateiname: VG_Schleswig_05_12_2016 Die Sendebescheinigungen an den Krs Pinneberg befinden sich am Ende der Datei.)

Seite 3: Ausdrücklich nur Sportwaffen und rote WBK (Sachverständiger)

Seite 4: Widerruf Jagdschein, Sprengstoff und Jagdwaffen steht zu dem Zeitpunkt noch aus.

Seite 8: Antwort vSt beifügen: Schreiben von Frau Conrad, Waffenbehörde vom 04.10.2016 und Antwort per FAX vom 06.10.2016. (Dateien: Krs_Pbg_Conrad_04_10_2016 und KRS_Pbg_06_10_2016_mit_SB)

Seite 10: Die durchgestrichene Pistole der Nummer 4: Husquarna M 1907 hat nicht das Kaliber „9 mm Para L" sondern das Kaliber „9mm Long". Der Unterschied ist gravierend. 9mmPara nutzt eine

randlose Hülse; 9mmLong nutzt eine Hülse mit Halbrand, die auch viel länger ist. Der falsche Eintrag beweist die völlige Inkompetenz der Kreisbehörde Pinneberg. Es folgen weitere Beispiele.

Seite 10: Die gestrichene Pistole der Nummer 5 wurde nicht als Sportschütze erworben. Es handelt sich um eine eindeutige Taschenpistole, die als Sportwaffe weder zugelassen noch geeignet ist.

Seite 10: Das gestrichene Einzelladersportgewehr der Nummer 9 wurde nicht als Waffensammler sondern als Sachverständiger auf rote WBK gekauft. Der Eintrag erfolgte auf diese Weise, damit es als Sportgewehr weiterverkauft werden konnte.

Seite 11: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 29 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 11: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 31 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 11, Rückseite: Der gestrichene Revolver mit der Nummer 17 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 11, Rückseite: Der gestrichene Revolver mit der Nummer 21 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 12: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 41 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 12: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 43 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 12: Die Pistole mit der Nummer 47 wurde mit einem falschen Kaliber ausgewiesen. Eine PPK hat das Kaliber 9mm KURZ und nicht LUGER!

Seite 12, Rückseite: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 33 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 12, Rückseite: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 53 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.

Seite 13, Rückseite: Die gestrichene Pistole mit der Nummer 50 wurde nicht als Sportschütze, sondern als Waffensachverständiger gekauft. Die Erwerbsgrundlage war die rote WBK.
Wichtig: Die Nummer 51 ist der Wechsellauf zur Waffe mit der Nummer 50. Hier ist die Erwerbsgrundlage auch nicht richtig eingetragen! Jetzt wurde der Sportschütze plötzlich zum Waffensammler!!

Seite 15, Rückseite: Die gestrichene Büchse mit der Nummer 94 wurde von mir nicht abgemeldet! Die Streichung erfolgte auf ungesetzliche Weise.

Seite 16: Antwort von vSt fehlt!

Seite 25, zweiter Absatz von Unten: Angaben der Behörde sind nicht glaubwürdig, da wesentliche Angaben fehlen.

- Hinweis von vSt auf Rechtswidrigkeit bei VG und Pol. Pinneberg.
  FAX: KRS_Pbg_06_10_2016_mit_SB (Seite 7 Nr. 14) und FAX an VG und Landrat: VG_Schleswig_05_12_2016 (Übergang Seiten 1 und 2, mit Sendebescheinigungen)

Seiten 30/ 31: Es fehlt der Hinweis auf Gewaltanwendung durch die Polizei. Es erfolgte keine Ansprache sondern ein regelrechter ÜBERFALL, bei dem mir die Arme zur Seite gerissen wurden. Ich wurde zur Einschüchterung auch gegen eine Wand des dortigen Gebäudes gestoßen!
Die Gewaltanwendung der Polizisten war rechtswidrig, da sie nur der Einschüchterung diente!

Seite 34: Durchsuchungszeit bis 11:23 Uhr. Der Aufenthalt im Polizeiknast hat wesentlich länger gedauert! (Bis 14:00 Uhr): **BA Nr. 5,** Seite 44, Hinweis: Zeiten der Beendigung der Durchsuchung und der Beendigung des Einsitzens im Polizeiknast. 11:45 war die Durchsuchung beendet; um 14:00 Uhr hat man mich aus dem Knast gelassen.
Der Entlassungszeitpunkt „gegen 14:00 Uhr“ ergibt sich aus dieser Datei auf Seite 11: Haussuchung_16_02_2017_Protokoll. Damit ist der Entlassungszeitpunkt ausreichend dokumentiert.

Seite 37: Unterschrift des Polizisten Samland kann nicht echt sein. Der ist die Treppe runtergesprungen und muß sich zum Ende der Durchsuchung im Krankenhaus befunden haben.

Seite 38: Der Durchsuchungsbeschluß stammt nicht vom AG Pinneberg sondern vom AG Itzehoe! Siehe Seite 25: Staatsanwalt schreibt an das AG Itzehoe. Der Richter Bischof arbeitet darüber hinaus am AG Itzehoe.

Seite 39, erster Absatz: Die angebliche Bedrohung ist ausschließlich eingebildet. Es wurden ausschließlich deutliche Worte gebraucht!
Von einer Verhaltensauffälligkeit des Beschuldigten kann gar keine Rede sein!

Seite 39, erster Absatz: Von einer Herausgabe von Sprengstoffen (Treibladungspulver) war bis zum 16.02.2017 noch nie die Rede.

Seite 39, zweiter Absatz: Von einer Renitenz des Beschuldigten kann gar keine Rede sein. vSt hat mehrfach versucht die Polizisten davon in Kenntnis zu setzen, daß die anlaufenden Maßnahmen rechtswidrig sind, weil ein nichtiger Verwaltungsakt zu Grunde liegt. Die Polizisten gingen daraufhin zu sofortiger Gewaltanwendung und Einschüchterungsversuchen über! DAS ist rechtswidrig. Es wurde von Beschuldigten weder getreten, noch gebissen, noch gespuckt! Die Gegenmaßnahmen bestanden ausschließlich aus WORTEN!!!!!

Es hat kein umfangreiches Vorgespräch gegeben. Ein Gespräch erfolgt auf Augenhöhe. Diese Augenhöhe wurde von der Polizei nicht zugestanden!
Stimmungsschwankungen hat es von vSt nicht gegeben. Es wurde sinnvoll auf Polizeiaussagen reagiert!

Es hat auch keine wirren Aussagen von vSt gegeben. Die Polizisten waren einfach nicht aufnahmefähig. Es muß auch Polizisten einleuchten, daß Gewaltmaßnahmen gegen Polizisten die Rechtstellung eines Beschuldigten verschlechtern.
Da der Landrat des Kreises Pinneberg bewußt ungesetzlich gehandelt hat, hätte der nach Meinung von vSt sicherlich sehr gefeiert, wenn er endlich etwas gegen vSt in die Hand bekommen hätte. Haben diese Polizisten das tatsächlich nicht verstanden?

Seite 39, letzter Absatz: Es gab keine deeskalierende Gesprächsführung. Der Polizist Samland war von Anfang an auf Krawall aus. Der Polizist Heidecker erschien nach der Verhaftung auf dem Gehweg der Straße An der Mühlenau zeitweise aufnahmefähig, was im weiteren Verlauf der Durchsuchung nicht bestätigt werden konnte. vSt hat auch nicht um Entfernung der Handschellen gebeten. Die wurden vor der Haustür abgenommen.

Die Schriftstücke sollten nicht abschrecken, das kann Papier nicht, die Schriftstücke sollten aufklären und informieren. Richtige Beamte lassen sich nicht in rechtswidrige Handlungen treiben.

Seite 40: vSt hat nicht gedroht. Das entspricht zu 100% der Einbildung von Polizisten. vSt hat darauf hingewiesen, daß ihm vorher (von jetzt unbekannter Person) mitgeteilt wurde, daß er bei einem Polizeieinsatz zu Schaden kommen würde. Das ist durch den vom Polizisten Samland ausgelösten Treppensturz dann auch tatsächlich geschehen. Da der Polizist Samland als Puffer diente, weil er Unten lag, ist nichts geschehen, was nicht wieder heilen konnte!

vSt hat tatsächlich darauf hingewiesen, daß ihn die Transzendenz schon sehr lange beschützt hat und es vermutlich auch weiter tun würde. Das Video ist einfach nur ein Beispiel dafür, wie die Transzendenz zuschlagen kann. Reine Materialisten können das nicht begreifen!

Eine Vereinbarung zwischen vSt und Polizisten hat es nicht gegeben. Es erfolgte keine eindringliche Befragung nach Sprengfallen. Die Frage nach den Sprengfallen war in Wirklichkeit ein hysterisches Geschreie, das wahrscheinlich nur einschüchtern sollte. Wenn jemand verwirrt war, dann sind solche Personen eindeutig bei den eingesetzten Polizisten zu suchen.

Seite 40, Absatz 2: das Haus war nicht verschmutz. Diese Verleumdung ist ein eindeutiger Versuch der Polizei, das eigene Unrecht schönzureden. Es gab und gibt Staub in meinem Haus. Das ist bei Junggesellen üblich.
Leere Kartons gehen Polizisten auch nichts an! Warum schreiben die das auf? Die wollen doch nur ablenken!
Es gibt viel Platz in dem Haus. Über den kann ich verfügen wie ich will!

Es gab auch keine Stimmungsschwankungen bei vSt. Was vernünftig war, hat er den Polizisten gesagt und gezeigt. Es hat z.B. keinen Wert Behältnisse nicht zu öffnen, die mit einer gerade gebogenen Büroklammer zerstört werden können. Was rechtswidrig war, wurde den Polizisten sehr häufig gesagt. Verwirrt können nur einige Polizisten gewesen sein!

Munitionshülsen (leer) und Projektile müssen nicht weggeschlossen werden. vSt hat sich zurechtgefunden!

Welchen Schrank soll ich denn auf- und dann zugeschlossen haben? Wenn ich einen Schrank tatsächlich zugeschlossen haben sollte, dann habe ich unbedingt den Schlüssel stecken gelassen! Es ging darum den Schaden so gering wie möglich zu halten.
Es handelt sich offensichtlich um eingebildete Widerstandshandlungen, die der Phantasie der Polizisten entsprungen sind.

Seite 40, Aufzählung: Da steht immer noch etwas von verbauten Sprengladungen! Die Frage war doch schon lange beantwortet! Kann es sein, daß es bei der Polizei viele Kranke gibt? Oder sind die nur Duckmäuser gewohnt?

Seite 41: Das Waffenbesitzverbot wurde nach meiner Erinnerung ganz zu Anfang der Durchsuchung überreicht.

Seite 41, zweiter Absatz: Matthias Meier erschien erst sehr spät, als vSt schon in die Wache abtransportiert worden war. Matthias Meier ist Jurastudent im fünfhundertsten Semester und er mußte sich erst einen Ratschlag eines richtigen Juristen einholen, weil er Angst hatte als Zeuge verhaftet zu werden. Diese Information stammt aus einen Telefongespräch nach der Freilassung aus dem Polizeiknast!
Wenn Matthias Meier sofort gekommen wäre, dann hätte vSt einen unabhängigen Zeugen für die Körperverletzung im Amt durch die Polizistin Merker gehabt. Das hätte zu einer Anzeige geführt, bei

der Aussicht auf eine Verurteilung bestanden hätte. Ohne Zeugen erfolgte keine Anzeige, weil kein Aussicht auf Erfolg bestand. Die Körperverletzung selber ist durch Pressefoto der Morgenpost belegt.

Matthias Meier hatte den Auftrag dafür zu sorgen, daß ein vollständiges Protokoll erstellt wurde. Er hatte den ausdrücklichen Auftrag dafür zu sorgen, daß jedes Blatt Papier ausreichend beschrieben wird. Diesen Auftrag hat er durch Verlassen des Hauses sehr kreativ erledigt!

Seite 41, dritter Absatz: Es wurde von vSt kein Eintreffen weiterer Kräfte bemerkt. Es kam der „Panzerknacker" dem gesagt wurde, daß ein Öffnen der Tresore rechtswidrig sei. vSt hatte eine der Verfügungen in der Hand, die ihm daraufhin von einem Polizisten aus der Hand gerissen und auf den Boden geworfen wurde. Der „Panzerknacker" hatte eine sehr merkwürdige Ausstrahlung, die so noch nie vorher bei einem Menschen festgestellt wurde.
Das Wort „Wuttiraden" ist eine Erfindung eines Polizisten. vSt ist sachlich geblieben!

Seite 42, zweiter Absatz von Unten: Es gibt bis heute, den 07.10.2018 kein vollständiges Beschlagnahmeprotokoll!

Seite 41/ 42: Es gab keine Wuttiraden durch vSt sondern nur ruhige und sachliche Information. Die Polizei hat offensichtlich Dreck am Stecken und versucht das durch Verleumdungen zu verdecken!

Seite 42, zweiter Absatz: Das Festhalten an einer Türklinke ist kein Widerstand gegen Polizisten. Es wurden dort auch keine Handschellen angelegt. Wäre im ersten Stock Handschellen angelegt worden, dann hätte vSt diese Art des Treppentransportes, die nur als MORDVERSUCH durch Polizisten gewertet werden kann, mit Sicherheit nicht überlebt! Handschellen wurden erst nach dem Treppensturz und dann gewaltsam angelegt!
Es gab auch keinen Widerstand gegen den Treppentransport. vSt hat sich nur nach Hinten gelegt, um dadurch einen größeren Kippwiderstand im Fall eines aktiven Schubsens zu erreichen! Das ist reiner Selbstschutz der durch seine Gefährdungsbeurteilung, die er als Gewerbeaufsichtsbeamter durchgeführt hat, erforderlich wurde.

Seite 42, letzter Absatz: Ein Schlag in das Gesicht wird nicht erinnert. Ein „in die Arme hängen" hat es auch nicht gegeben. Es waren Unten im Flur plötzlich Glasgefäße sichtbar, die die Gefahrenlage deutlich erhöhten. Bei einem Sturz wäre vSt mit dem Gesicht in den Glasgefäßen gelandet, was sofortige akute Lebensgefahr bedeutet hätte. Maßnahmen zur Verbesserung der Eigensicherheit waren deshalb angezeigt! Deshalb wurde der Kippwinkel nach Hinten vergrößert um die Sicherheit geben Schubsen durch die Polizeikräfte zu vergrößern. Eine aktive Handlung zum Abstürzenlassen vom Polizisten Samland hat es nicht gegeben!

In der Zwischenzeit wurde deutlich, daß der Polizist Samland auf der Stufe hinter seiner Kollegin gestanden haben muß. Damit hatte der eine sehr deutliche Vorderlastigkeit, die von vSt nicht bemerkt werden konnte und auch nicht von ihm zu verantworten ist. Der Polizist Samland hätte vSt nur loslassen müssen und wäre damit in vollständiger Sicherheit gewesen. Alternativ hätte er in die Knie gehen können und wäre damit auch sicher vor einem Treppensturz gewesen. Dummheit wird einfach bestraft. Manche Menschen sind in Streß nicht mehr denkfähig!
Warum der Polizist Samland letztlich die Treppe runtergesprungen ist, ist vSt nicht bekannt. Da der Polizist Samland gegen jede Sicherheitsvorschrift verstoßen hat, trifft den Polizisten Samland die volle Verantwortung für seinen Treppensturz.

vSt hat keine fallende Tendenz nach vorne entwickelt. Er wurde vom Polizisten Samland mitgerissen, als dieser am ihm vorbeifiel. Die Arbeitshypothese besagt, daß der Polizist Samland der rechten Schulter von vSt einen so kräftigen Schubs gegeben hat, daß sich vSt mit der linken Hand nicht mehr am Geländer festhalten konnte. Es besteht keine Erinnerung an den genauen Ablauf zu diesem

Zeitpunkt.
Die Polizei schreibt selber, daß die Treppe teilweise verlegt war. Eine Person konnte die Treppe sicher nutzen, für zwei Personen nebeneinander war die Treppe mit den verlegten Teilbereichen definitiv nicht nutzbar. Die Polizei schreibt mehrfach etwas von „Gefährdungsbeurteilung“. Zählt die sichere Benutzung von Treppen nicht zu den Tätigkeiten, die beurteilt werden müssen? vSt hat seine Gefährdungsbeurteilung gemacht und angemessen reagiert! Daran ist nichts auszusetzen. Ein Bild des unteren Teils der teilweise verstellten Treppe (Bild 1) befindet sich auf Seite 62 der Akte. Dieses Bild belegt den groben Leichtsinn des Polizisten Samland!!

An ein Anpressen der Arme habe ich keine Erinnerung. Außerdem kann man jederzeit Arme rausziehen. So kräftig ist vSt nicht!
Die Polizeikräfte hätten auch jederzeit um eine Pause im Treppentransport bitten können. Warum haben die das nicht gemacht? Warum haben die nicht darum gebeten, ihre Arme rausziehen zu dürfen? Die Arbeitshypothese lautet eindeutig, daß es kein Festhalten der Arme durch vSt gegeben hat.

Ein Runterfallen der Polizistin Merker wurde auch nicht bemerkt. Nachdem vSt auf dem Boden lag, hat sich jemand mit den Knien (oder einen Knie) mit dem ganzen Gewicht auf den rechten hinteren Rippenbogen aufgestützt. Da der Rippenbogen in der Folge über drei Monate so weh getan hat, daß ein Liegen auf der Seite unmöglich war, ist vSt nach wie vor der Meinung, daß ihm die Rippen gebrochen werden sollten. Der angebliche Sturz der Polizistin Merker würde dann nur einer Vertuschung dienen. Gebrochene Rippen lassensich mit wenig Fachwissen in die Lunge schieben, was sofort lebensgefährlich ist. Wenn die Polizistin Merker auf vSt draufgefallen wäre, hatte der auch ihr Aufstehen bemerken müssen. Das ist nicht der Fall. Es besteht daran nicht mal einem Rest einer Erinnerung, also hat es ein Aufstehen nach einem Sturz auf vSt nicht gegeben. Die Polizistin kam einen kurzen Augenblick nach dem Sturz von vSt von der Treppe, lief um vSt herum und hat ihm einen kräftigen Faustschlag auf ein Auge verpaßt. Es handelte sich um eine ungesetzliche Körperverletzung im Amt die nicht zur Anzeige gebracht wurde.

Wichtige Aussagen über Polizisten gibt es in dieser Datei: BuergerStattBullen_Anmerkungen
Das Buch gibt es in dieser Datei: BürgerStattBullen_Bild

Ein Anklammern an ein Bein hat es auch nicht gegeben. Meine Arme wurden unmittelbar nach dem Sturz gewaltsam auf den Rücken gerissen und mit Handschellen fixiert. Die Leute, die das getan haben, kamen aus dem kleinen Flur und aus dem Raum vor der Kellertreppe. Sie waren vor dem Sturz nicht sichtbar.
Das Anklammern wäre im Schockzustand nach einem Sturz auch absolut zulässig gewesen. Ein Anklammern wäre nur möglich gewesen, wenn die Polizistin vor vSt gelegen hätte, damit er mit seinen Armen an ihre Beine hätte kommen können. Hätte die Polizistin links von vSt gelegen, dann hätte er sie dort gesehen, weil er nach dem Sturz „zufällig“ nach Links geschaut hat. Der Körper von vSt wurde durch den Anschubser durch den Polizisten Samland nach Links gedreht. Dadurch fiel vSt mit der rechten Schulter genau in das Kreuz vom Polizisten Samland.
vSt lag auch nicht neben dem Polizisten Samland sondern auf ihm. Er wurde erst nach dem Sturz vom Polizisten Samland gewaltsam runtergerissen!

Seite 43, zweiter Absatz: Der Hinweis, wo sich Schlüssel für zwei Tresore befanden, kam von vSt, um unnötige Zerstörungen zu verhindern. Das war die bereits Oben beschriebene vernünftige Verhaltensweise von vSt!

Es gab keine offen liegende scharfe Munition im Haus. Es mußte jederzeit mit einer Hausdurchsuchung gerechnet werden. Da wäre so etwas grob saudumm gewesen!
Kommentar: Die angeblich offen liegende scharfe Munition wurde auch an keiner Stelle der Akten dokumentiert. Hier wird durch Polizisten an LEGENDEN gearbeitet!
Es gibt auch keine irgendwie gearteten Mengen an Chemikalien, die zur Sprengstoffherstellung dienen können, wie sich aus der Akte ergibt. Die entsprechende Stelle wurde notiert: Teil 3, Seite 334.

Seite 43, dritter Absatz: Es gibt bis heute, den 07.10.2018 keine vollständige Beschlagnahmeliste!

Seite 43, letzter Absatz: Es fehlt der Hinweis, daß vSt deutlich länger im Polizeiknast verbleiben mußte, als die Durchsuchung angedauert hat! (Siehe Seite 34)

Seite 44, erster Absatz: Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte mit viel zu viel Brutalität! Der Polizist der das gemacht hat, stand völlig neben sich!
Solche Typen gehören nicht in den öffentlichen Dienst!

Seite 49, Nr. 2.2. Es befindet sich auf dem begehbaren Boden kein metallener Spindschrank. Es befindet sich dort ein leicht erkennbarer Holzschrank. Dieser Holzschrank ist Außen gestrichen, von Innen aber nicht.

Seite 51, Nr. 2.5. In der Badewanne befindet sich Staub. Dreck wird regelmäßig weggeputzt, wenn er überhaupt einmal auftreten sollte. Die Dusche ist innen an den Wänden mit Kalk bedeckt. Kalk ist ebenfalls kein Dreck. Solche Duschwände leiden mit dem Alter und müssen irgendwann ersetzt werden. Sie sehen eben nicht neu aus!

Seite 51 / 52 Nrt. 2.6. Den Polizisten ist entgangen, daß das Duschbad nicht mal mehr einen eigenen Wasseranschluß hat. Das WC wird ebenfalls seit langem nicht mehr benutzt.

Seite 52, Raum 2.2.: Bei der KK-Sportwaffe handelt es sich um eine erlaubnisfreie einschüssige Luftpistole, die nur weggeschlossen werden muß!

Seite 52, Nr. 2.3.: Bei den aufgefundenen Waffenteilen handelte es sich ausschließlich um **keine wesentlichen Waffenteile,** die nicht weggeschlossen werden müssen.

Seite 52, letzte Zeile: Die von den Polizisten als „Ladestöcke“ bezeichneten Gegenstände sind tatsächlich Putzstöcke, die zur Waffenreinigung gebraucht werden. Das fehlende Fachwissen läßt grüßen!

Seite 62, Bild 2: Kann man einen Koffer hinter einer Tür verstecken, die normalerweise geschlossen ist? Der Koffer stand also immer einfach im Flur. Der Koffer hat keine Gegenstände enthalten, die weggeschlossen werden müssen.

Seite 80: Es wird dort die Behauptung aufgestellt, daß ich einen Anwalt habe. Das ist zu der Zeit unrichtig. Tatsächlich hatte ich einen Freund in Süddeutschland telefonisch gebeten einen Anwalt zu suchen. Der wurde offensichtlich von Polzeikräften so eingeschüchtert, daß der trotz Hinweisen von Rechtsanwälten auf „Hamburg“ weiter in Süddeutschland rumtelefoniert haben will!

Seite 84, 1. Spur/ Asservat/ Erläuterung: Die Mitnahme von Vertragsunterlagen ist durch den Durchsuchungsbefehl nicht gedeckt! Meint tatsächlich irgendein Polizist, daß man illegale Waffen auf Quittung kaufen kann? Wirklich?
Es gab keine illegalen Waffen bei mir!

Seite 134; Warum gibt es WBKs, die nicht der Behörde übergeben wurden?

Seite 135: Bei der Munition handelt es sich um Schrotpatronen aus dem Keller. Ein Originalkarton kann eigentlich nicht unter den Beifahrersitz passen! Was ist da passiert? Solch ein Karton hat die Abmessungen 0,11 x 0,22 x 0,30 Meter. Er enthält nicht 500 Patronen, sondern nur 150 Patronen. Das fehlende Fachwissen der Polizei läßt grüßen!
Es handelt sich auch nicht um „Kartuschenmunition", sondern um Sportschrotpatronen! Der Unterschied ist so gravierend, daß mal wieder von völliger Inkompetenz bei der Polizei ausgegangen werden muß!

Seite 136: Wieder falsche Inhaltsangabe eines Kartons mit Eley Schrotpatronen. Es sind nur 150 Stück drin, nicht fünfhundert!

Seite 141: Verschlüsse fehlen nicht! Die befanden sich in einem Pappkarton im Pistolentresor der Kategorie III. Da sich in diesem Karton auch Waffen befanden, die allesamt aufgefunden wurden, müssen auch die Verschlüsse aufgefunden worden sein, die aus Stahl gefertigt sind und deshalb ein erhebliches Gewicht haben. (Siehe Seite 177, dort wurden die Verschlüsse gefunden.)

Seite 142: Gewehrschäfte sind keine wesentlichen Waffenteile und hätten deshalb nicht mitgenommen werden dürfen. Die Suche nach einem Schaft für eine bestimmte Büchse spricht dafür, daß die Büchse schon „vergeben" wurde. Das ist ungesetzlich! Die Büchse ist aus einem FN-System ohne Daumenloch gefertigt, die gesucht sind!
Dieses Thema, nämlich sachfremde Erwägungen, sollte unbedingt angesprochen werden!

Seite 149, Nr. 374: Das Gebinde „Tite Group" muß sich in einer Holzkiste im Keller oder im Ladeschrank im 1.OG befunden haben, denn nach Dienstschluß waren an dem Tag Ladearbeiten vorgesehen. Nur dann befindet sich Treibladungspulver in den Gebinden. Dieses Pulver ist entgegen der Laienmeinung der Polizei nicht hochexplosiv, sondern nur „gut brennbar". Es hat die Lagergruppe 1.3.
Eine Explosion ist auch unter Einschluß so gut wie ausgeschlossen. vSt durfte diese Stoffe haben!

Seite 149: Furfural ist nicht giftig. Es handelt sich um ein hochwirksames Medikament gegen Krebs, das durch eine unzutreffende Einstufung nicht zu dem eigentlichen Zweck verwendet werden soll. Das Fachwissen befindet sich im Buch von Drobil „Schluckimpfung gegen den Krebs". Diese Chemikalie ist halt nur schwer zu beschaffen und war deshalb gut weggeschlossen.
Seite 224, Nr. 6: Furfural wird dort erklärt!

Seite 150, Nr. 379: Die wichtigste Angabe fehlt: Wieviel Treibladungspulver befand sich in den Gebinden? Welche Lagergruppe haben die Sorten Treibladungspulver?
Es ist mal wieder gar kein Fachwissen bei der Polizei vorhanden!

Seite 154: Isopropanol wird zum Desinfizieren von Gegenständen verwendet.

Seite 156, Bild 380 kann nicht identifiziert werden.
Es kann sich um Kunststoffgranulat handeln, das in Extrudern eingesetzt wird. Extruder erwärmen und Spritzen Kunststoff in Formen. Dieses Granulat sollte als Poliermittel eingesetzt werden.

Seite 157, Rottweil 904 Pulver: Die Polizei hat nicht begriffen, daß das Pulver aus formalen Gründen nicht mehr verwendet werden darf. Das Pulver selber ist einwandfrei und wäre jederzeit nutzbar! Man darf es aber lagern, bis man eine Entsorgungsmöglichkeit gefunden hat!

Seite 161: Hat die Polizei die Chemikalien etwa entsorgen lassen? Die wollten doch einlagern!! Ich will den ganzen Kram zurückhaben! Es ist extrem schwer an Furfurol zu kommen!

Seite 167: Nach Protokoll wurde an die Fa. Remondis Treibladungspulver übergeben. Ist das zulässig? Hat diese Firma eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz?

Anlage 6

Akte: BA Nr. 2 bis BA Nr. 4

Verbotene Mitteilung über Gerichtsverfahren

Seite 1, letzter Absatz: Ein Herr Rodermund hat nicht begriffen, wie günstig das Arbeitsgerichtsverfahren ausgegangen ist. Darüber darf die Frage gestellt werden, ob die Stadt Hamburg über das Ergebnis der Verhandlung Auskunft geben durfte.

Seite 19: Außergewöhnliche Maßnahmen waren erforderlich! Andernfalls hätte es keine Behördenreaktion gegeben!

Akte BA Nr. 3

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Seite 1, Begehungshinweise: Stoßen ist wiedersinnig. Wenn ich gestoßen hätte, wäre der Stoß treppauf gerichtet gewesen und die Polizisten-in wären auf dem Hintern gelandet. Es wäre nichts passiert.
Die Unfallursache ist vollständig bekannt: Unverzeihlicher Leichtsinn durch die eingesetzten Polizeikräfte!

Ab Seite 3 bis 9 wie in dieser Akte: 201810041321090001 (Seiten 38 bis 44).

Seite 10: Vernehmung am 02.06.2017. Das ist viel zu spät! Warum erfolgte das nicht früher?

Seite 14, zweiter Absatz: Es erfolgte keine aktive Handlung, die als Widerstand ausgelegt werden kann. Ich war halt nur ungehorsam!

Seite 14, 4. Absatz: Die Frau Merker drückte mir die ganze Zeit den Puls ab! Was sollte das?
Frau Merker hat auch vergessen aufzuschreiben, daß sie mit Absicht meine Papierschere mit der Spitze voran in einen der Holztische im Arbeitszimmer geschmissen hat. Ich habe unmittelbar vorher ihr Gesicht gesehen. Sie wollte etwas von meinem Eigentum zerstören! Daran besteht gar kein Zweifel. Richtige Frauen benehmen sich so nicht!
Benehmen sich so Polizistinnen? So benehmen sich MÄNNER, die von außen wie Frauen aussehen!

Seite 14, 5. Absatz; Meine linke Hand war die ganze Zeit frei. Die Frau Merker hat keine zutreffende Erinnerung mehr! Wenn ich mich nicht am Geländer hätte festhalten können, dann wäre ich unter den Polizisten Samland gefallen und nicht auf ihn drauf!!

Seite 14, vorletzter Absatz. Es gab keinen Widerstand auf dem Treppenabsatz. Ich habe nur darauf geachtet, daß ich mit der linken Hand das Geländer umgreifen konnte. Von dem von Oben kommenden Geländer auf das nach Unten gehende Geländer. Ist die Hand Oben, dann kann man sich bei einem Sturz viel besser festhalten, als wenn die Hand nach Unten greifen muß. Da von einem Griff auf dem oberen Geländer auf den neuen Griff auf dem nach Unten gehenden Geländer mit der Hand eine deutliche Entfernung zu überbrücken ist, muß die Bewegung genau koordiniert werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ich vor dem Umgreifen etwas gezögert habe; dazu hätte ich jedes Recht gehabt! Das Umgreifen hat Konzentration und Schnelligkeit verlangt.
Dann waren im Hochparterre die Glasgefäße zu sehen und auf Grund einer blitzartig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung war es erforderlich, die Maßnahmen zur Eigensicherung zu verstärken und mich weiter nach Hinten zu legen. Ohne die Glasgefäße wäre das nicht erforderlich gewesen!
Die Unfallursache wurde bereits eindeutig erkannt. Der Polizist Samland muß auf einer verstellten Treppe, was ihm eindeutig bekannt war, auf der Treppenstufe hinter seiner Kollegin gestanden haben. Damit stand er viel zu weit oben und muß sich viel zu weit vorgebeugt haben. Er hat also die ganze Zeit nicht richtig gestanden!
Diese Fakten waren vSt vor dem Treppensturz nicht bekannt, weil er keine Augen auf dem Rücken hat. Beim Thema Eigensicherung gibt es auch keinen Grund auf solche Unvorsichtigkeit und einen solchen groben Mangel an Übersicht Rücksicht zu nehmen. Die offensichtlich gewalttätigen Polizeikräfte und deren Spaß an ungesetzlichen Zerstörungen gaben vSt jedes Recht auf die Eigensicherung zu achten. Rücksichtnahme auf andere war nicht möglich und nicht angesagt!
Der Polizist Samland hat einfach aus eigener Dämlichkeit und damit aus eigener Schuld das Gleichgewicht verloren und ist abgestürzt!

Seite 14, letzter Absatz: vSt hat sich nicht gerüttelt. Beim Abwärtsgehen kann es zu leichten seitlichen Bewegungen kommen. Ein Rütteln ist das nicht. Wenn das reicht, einen Polizisten abstürzen zu lassen, dann war der Polizist bodenlos leichtsinnig gewesen und das gehört bestraft!

Seite 15, oberster Absatz: Es gab keinen Schwung. Das Umgreifen des Geländers machte es erforderlich langsam zu gehen und Aufmerksamkeit auf das Umgreifen des Geländers zu legen. Es hätte da also stehen müssen, daß vSt in dem Augenblick besonders langsam ging. Das Gegenteil von dem, was sie Frau Merker aussagt ist wahr!

Der Treppensturz des Polizisten Merker erfolgte nicht vom Treppenpodest sondern auf der unteren Hälfte der Treppe etwa auf der Hälfte des Weges.

Seite 15, zweiter Absatz: Einen Schlag ins Gesicht erinnere ich nicht. Ich widerspreche auch der Behauptung, daß die Frau Merker ebenfalls die Treppe runtergefallen sein soll!

Seite 15, vierter Absatz: Es gab auf dem Boden liegend keinen Widerstand von vSt. Es war erst eine Orientierung erforderlich und sofort kamen von links und rechts Leute gestürzt, die mir die Arme auf den Rücken gerissen haben. Ein Widerstand war gar nicht möglich.
Sollte es im Schockzustand Bewegungen gegeben haben, so wären die im Schock unbedingt zulässig gewesen! Schockzustände werden sehr oft kurzfristig überwunden. Allerdings dauert das immer noch einige wenige Sekunden. Diese Sekunden wurden mir nicht gewährt!

Es gibt auch kein Anklammern am Bein von der Frau Merker. Das war gar nicht möglich, weil sie dann viel weiter als vSt hätte fallen müssen. DA sie nicht gefallen sein kann, hat es auch kein Anklammern gegeben. Und jetzt noch einmal: Im Schockzustand wäre selbst ein Anklammern zulässig gewesen! Es hat aber kein Anklammern gegeben. Da mein Kopf nach Links zeigte und der Kopf wahrscheinlich runtergedrückt wurde, hätte ich die Frau Merker neben mir liegen sehen müssen. Da war aber niemand. Frau Merker kann erst um mich rumgelaufen und dann hat sie mir gesetzeswidrig mit voller Wucht ein blaues Auge geschlagen!
vSt wurde auch nicht aufgefordert, einen Griff zu lösen. vSt hätte das hören müssen!

Seite 15, fünfter Absatz: vSt soll also nach dem Schlag die Frau Merker losgelassen haben! Zu dem Zeitpunkt befanden sich aber schon beide Arme auf dem Rücken und wurden dort mit Gewalt festgehalten. Mit welchem weiteren Arm hätte ich mich den an der Frau festhalten sollen?
Hier ist eindeutig die Frage zu stellen, ob es sich bei der Aussage der Frau Merker um einen Racheakt

handelt! Es ist mir nämlich bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gelungen, ganz unabsichtlich ihren Selbstwert zu zertrümmern!

Seite 15, sechster Absatz: Die Frau Merker wollte mir vorschreiben, wie ich auf einer extrem unbequemen Blechbank im Eingangsbereich des Polizeireviers sitzen soll. Das war eine eindeutige Schikane. Ich hatte zu dem Zeitpunkt noch die Handschelle an und es wäre viel bequemer gewesen, mich quer und nicht wie üblich auf die Bank zu setzen. Frau Merker wollte es mir offensichtlich unbequem machen! DAS RECHT steht ihr nicht zu!

Seite 16, vierter Absatz: Der Faustschlag auf das linke Auge war vorsätzlich. Da besteht gar kein Zweifel!

Seite 16, sechster Absatz: Ein blaues Auge kann man nicht mit dem Handballen schlagen. Frau Merker hat mit der geschlossenen Faust zugeschlagen! Der Handballen wäre deutlich weicher gewesen. Das hätte ich gespürt!

Seite 18: Zeugenvernehmung Samland am 23.08.2017. Warum so spät?

Seite 21, dritter Absatz: es erfolgte keine Ansprache vor dem Haus. Der Zugriff erfolgte in der Straße An der Mühlenau. Die Fakten gibt es in dieser Akte, Seite 39: 201810041321090001

Seite 21, vierter Absatz: Ich wurde nicht in das Haus gebeten, ich bekam den Schlüssel, schloß die Tür auf und ging rein. Der Begriff „gebeten“ ist das Gegenteil von dem, was der Polizist Samland die ganze Zeit getan hat!!!!

Seite 21, fünfter Absatz: Das Verhalten von vSt war auch nicht sprunghaft, sondern sachlich angemessen. Um sinnlose Zerstörungen zu verhindern, habe ich sinnvolle Angaben gemacht. Bei allen anderen habe ich NEIN gesagt!

Seite 21, sechster Absatz: Von einer Störung der Amtshandlungen kann gar keine Rede sein. Ich hatte z.B,. Durst und habe mir ein Glas und eine Flasche Wasser gegriffen, die in meinem Arbeitszimmer standen. Ein Polizist wollte mir doch tatsächlich das Trinken verbieten! Ich habe mich aber nicht stören lassen und habe mehrere Gläser Wasser getrunken!

Seite 21, vorletzter Absatz: Es wurde nicht gestört. Es ist nicht so viel Platz, wenn da so viele Leute rumlaufen. Und wenn man mir nicht sagt, was man möchte, dann bleibe ich dann eben stehen. Auch ist kein Abschließen von Schränken erfolgt. Wenn doch, dann nur damit die Tür nicht aufschwingen konnte. In dem Fall blieb der Schlüssel außen stecken um einer völlig sinnlosen Zerstörung vorzubeugen. Der Herr Samland ist doch recht verwirrt!
Es ist sinnvoll anzunehmen, daß er die Zeit nach dem Treppensturz bis zu seiner Aussage im Krankenhaus verbracht hat und er bleibende Schäden zurückbehalten hat!

Seite 21, letzter Absatz: Gegen Gewalt kann man sich nicht wehren. Ich habe mich halt gut festgehalten. Wäre mir das auf der Treppe nicht gelungen, dann ruhte ich jetzt wahrscheinlich dauerhaft auf einem Friedhof!

Seite 22: Es wurden im ersten Stock keine Handschellen angelegt. Das erfolgte erst auf dem Boden liegend im Hochparterre. Ich konnte mich auf der Treppe die ganze Zeit mit der linken Hand am Geländer festhalten!
vSt muß im Fallen die Hände vor den Körper gebracht haben. Die Arme wurden unmittelbar nach dem Sturz an seinem Körper vorbei gewaltsam auf den Rücken gerissen.

Seite 22, zweiter Absatz: Es wurde kein Körpergewicht auf die Polizeileute verlagert. Es wurde einfach ein besserer Eigenschutz gegen Schubsen durchgesetzt. Das Polizeipersonal hätte nur

loslassen müssen um sich selber zu sichern. Ich hätte dann auf dem Hintern gesessen und nichts wäre passiert.

Seite 22, zweiter Absatz von Unten: vSt stand gut und sicher, als er den Polizisten Samland an sich vorbeifallen sah. Durch das Anschubsen der rechten Schulter durch den Polizisten Samland verlor er das Gleichgewicht und fiel hinterher. Hätte der Polizist seine Hände unlösbar an vSt dran gehabt, dann hätte er sich beim Fallen drehen müssen. Das war nicht der Fall. Er fiel vorwärts und lag auf dem Bauch! vSt fiel ihm genau ins Kreuz.
Der Polizist Samland fiel eindeutig zuerst. Mit Festhalten von vSt hat das gar nichts zu tun!
Ich habe eine positive Erinnerung daran, daß die Polizistin Merker nicht links neben mir lag. Ich hätte sie da liegen sehen müssen!

Seite 23, erster Absatz: Warum soll man aufstehen, wenn die ganze Aktion rechtswidrig ist? Da darf man doch wohl sitzenbleiben!

Seite 23, vierter Absatz: Bei dem Geschreie vom Polizisten Samland hat das zu keinem Zeitpunkt von diesem Polizisten ein kooperatives Verhalten gegeben! Das bildet der sich nur ein!

Seite 36: vSt erhebt strafrechtliche Vorwürfe gegen Frau Merker. Was ist daraus geworden?

BA Nr. 4

§ 51 WaffG

Tatsächlich wegen Beleidigung, Seite 1 (einige Seiten ohne Paginierung)

Ganz vorne, ohne Paginierung: Kein Eintrag ins Bundeszentralregister!

Seite 10, Zeile 3 des Briefes: Am 10.10.2017 kann nicht geklärt werden, ob Strafantrag gestellt werden soll. Nach Aussage von Herrn Rodermund im Zivilverfahren wurde im Dezember 2017 Strafantrag gestellt.
Es besteht also gar kein öffentliches Interesse an der Durchführung des Strafverfahrens.

Seite 11: Strafantrag am 29.11.2017

Seite 12, vierter Absatz: erneut Strafantrag? Wo ist der erste Strafantrag?

Seite 12, siebenter Absatz: Erster Strafantrag vom 12.07.2017. Was ist damit passiert? Es besteht doch gar kein öffentliches Interesse an dem Strafverfahren. Der Landrat hat doch bewußt ungesetzlich gehandelt! Also wo genau ist das Problem?

Seite 12, letzter Absatz: Die Bezeichnung war nicht verstiegen sondern erforderlich, um da ein paar Leute aufzuwecken!

Seite 13, Absatz 3: Mit vollem Wissen und Wollen den Landrat endlich zur Handlung gezwungen! Wo ist das Problem? Jetzt ist wieder die Sachebene dran!

Seite 34, Absatz 3 des Schreibens: Ist es zulässig, daß die FHH Informationen rausgegeben hat?

Anlage 7

BA Nr. 4a

Beleidigung, Strafantrag vom Kreisausschuß

Seite 7: Warum hat der Landrat nicht viel früher reagiert? Er hat doch mit Maßnahmen gedroht. (Datei: Drohung_Stolz_29_03_2017)

Seite 8 ff: Die Maßnahme hatte endlich Erfolg! Warum hat der Landrat nicht früher reagiert?

Es muß unbedingt auf die bewußt ungesetzlichen Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg eingegangen werden. Dazu zählt die Aktenweitergabe an die Kreisjägerschaft Pinneberg und die Gutachterbeeinflussung durch Jürgen Tober. Das ist klarer Amtsmißbrauch!
(Datei: Nachweis_Aktenweitergabe_durch_AG_16_08_2013
in besserer Qualität hier mit dabei:
E-Mail_1_Anlage_Krs_Pbg_Landrat_18_10_2013_mit_Rückschein)

BA Nr. 4b

Polizei zeigt Beleidigung vom Landrat Stolz an!!

Paßt der Polizei das nicht, daß unvollständige Beschlagnahmelisten und die rechtswidrige Mitnahme von Gegenständen angeprangert wird die zigtausende von Euro gekostet haben und die unter gar keinen Umständen hätten mitgenommen werden dürfen?
Paßt der Polizei das nicht, daß Methoden der Polizei, bzw. von Polizisten, bewiesen werden, die klar ungesetzlich sind? (Buch: BürgerStattBullen_Bild und Anderes!) (Polizei_Pinneberg_05_12_2016 Seite 21 von 121)
Die Polizistin Merker hat durch das Werfen meiner Papierschere, mit der Spitze voran, in einen meiner Holztische, im Arbeitszimmer eindeutig ungesetzlich gehandelt. Ich habe direkt vor dem Wurf in Ihr Gesicht gesehen. Sie hatte Spaß an der mutwilligen Beschädigung meines Eigentums und wollte es mich wissen lassen!
Was ist mit der Zerstörung von original verschlossenen Getreidesäcken durch Aufreißen? Die Säcke sind nicht mehr transportfähig! Die Bilder der Polizei zeigen diese Zerstörung nicht.
Warum wurde meine Mineralwasserflaschen nicht ausgeschüttet und warum wurden meine Packungen mit Knäckebrot nicht aufgerissen?
Die Willkür der Polizei ist damit doch bewiesen!

BA Nr. 4c

Seite 14, Nr. 4: Vorläufige Einstellung, weil es eine Wiederholung ist!

Die dortigen Aussagen sind anderweitig kommentiert.

BA Nr. 5

Beleidigung von Polizisten

Ich habe schriftlich reagiert und um Mitteilung gebeten, wer denn genau beleidigt worden sei. Ich kann die Namen nämlich nicht zuordnen! Schreiben findet sich auf Seite 43.

Das sieht ja fast danach aus, als ob ich alle Polizisten von Flensburg bis Berchtesgaden beleidigt haben soll!

Die Polizei scheint sonst nichts weiter zu tun zu haben!

Seite 44, Hinweis: Zeiten der Beendigung der Durchsuchung und der Beendigung des Einsitzens im Polizeiknast. 11:45 war die Durchsuchung beendet; um 14:00 Uhr hat man mich aus dem Knast gelassen.

Da gibt es eine unzulässige Zeitdifferenz von über zwei Stunden.

Seite 44, untere Hälfte Nr. 4: Frau Merker und die Papierschere!

Seite 44, untere Hälfte Nr. 5: Vorsätzliche Beschädigung von Zielfernrohren zu erwarten! (letzter Absatz; die schützenden Kartons waren noch da; die Zielfernrohre waren weg!)

EA von Stosch, Wilhelm Henning von Stosch

Blatt 41ff gehört wahrscheinlich nicht zur Akte!

HA Bd. II (Nr. 1c)

Schlußbericht Polizei wegen Waffenrecht!!

Seite 232: Munitionszählung ist wahrscheinlich fehlerhaft. Siehe Akte: Akte: 201810041321090001 Seite 135.

Seite 232: Magnesiumhydrogencitrat ist definitiv ein Mineralstoff, der beim Kampfmittelräumdienst nichts und gar nichts zu suchen hat!

Seite 252, dritter Absatz von Oben: Es handelt sich nicht um Gefahrgut/ Explosivstoffe, sondern um Munitionsteile, die nicht zusammengefügt sind und teilweise lose/ als Schüttgut, in Schachteln oder Kartons gelagert sind.

Kommentar: Diese Gegenstände hätten gar nicht mitgenommen werden dürfen! Es handelt sich weder um Waffen, noch um Munition!

Seite 266, Nr. 6: Furfural

Seite 334: Chemikalien sind alle völlig harmlos! Da gibt es keinen SPRENGSTOFF, mit Ausnahme von treibladungspulvern.
Ammoniak braucht man z.B. zum Fensterputzen“!

Furfural ist anderweitig abgearbeitet.

Seite 335: Die Nummer 380 kann hier nicht identifiziert werden. Es ist weder bekannt wo es aufgefunden wurde, noch gibt es ein gutes Bild. SPRENGSTOFF ist es nicht!

Seite 391: Direktorin des Amtsgerichtes fragt bei der Staatsanwaltschaft nach, wie es denn mit einer Beschwerde aussieht? Ist das tatsächlich wahr? Die Beschwerde ist im Amtsgericht abzuarbeiten! Wozu sind Richter-innen sonst da????

Seite 392: Antrag auf Bearbeitung der Beschwerde am AG Itzehoe!

Seite 454: Der FILZ wehrt sich mit Unwissen und Verleumdung!

HA Bd. III (Nr. 1a)

Seite 589: Klageschrift

Seite 489, Sachverhalt!!: Plötzlich sind es über 200 Schußwaffen! Jetzt spinnen die Römer wirklich!

Seite 493: Chemikalien sind viel zu unspezifisch beschrieben. Das Allermeiste davon ist völlig harmlos. Das Natriumhydrogencarbonat stammt aus eine Apotheke. Wäre das gefährlich, dann hätte die Apotheke das nicht abgeben dürfen!
Laufende Nummer 378 Furfural ist nicht giftig. Siehe das Buch von Drobil „Schluckimpfung gegen den Krebs“. Als Medikament ist das Zeug einfach zu billig. Man kann damit nicht genug verdienen; deshalb wird dieses Mittel unterdrückt!!

Seite 506: FAX wegen Rückgabe eines Teiles des Eigentums bei Polizei angekommen!

Seite 506, letzter Absatz: Mit welchem Recht behauptet da ein Polizist, daß ich mein Eigentum nicht entgegennehmen werde? Ich habe doch extra drei Termine verlangt, damit ich sicherstellen kann auch anwesend zu sein!

Seite 507, letzter Absatz: Chemikalien überwiegend um erlaubnisfreie Stoffe! Wieder wird Zweifel geäußert, daß vSt etwas entgegennehmen wird! Die spinnen die Römer!!

509 und 510: Angaben zu Chemikalien: Nur Kobald ist ein kleines Problem. Es handelt sich um ein Spurenelement! Es darf maximal in Minimengen in viel Wasser aufgelöst genommen werden. Und das auch nicht jeden Tag!!

Ab Seite 513: Mengen an Treibladungspulvern. Überwiegend Minimengen, die Dosen waren fast leer!

Seite 517, Bild Unten links: Dose Titegroup mit transparenter Flüssigkeit. Ich vermute, es handelt sich um Essigwasser. Das ist transparent und es läßt sich gut am Geruch erkennen!

Seite 518, Bild Unten links: Pulverflasche Hodgdon H4895: Es kann Wasser gewesen sein. Diese Dosen wurden als Türoffenhalter genutzt. Leer waren sie zu leicht. Eine der wassergefüllten Dosen ist tatsächlich stehen geblieben. Da muß ein intelligenter Polizist dran gerochen haben. Die stehengebliebene Dose befindet sich (und befand sich) im Flur im Obergeschoß. Sie steht vor der Tür des Zimmers, in dem die Bodentreppe auf den Spitzboden führt!

Seite 529, erster Absatz: Schon wieder 200 Schußwaffen! Wo sind die denn alle geblieben?

Seite 532, Befund. Die in den als Eppendorfcap bezeichneten Stoffe enthalten wenig Nitrozellulose, wenn überhaupt. Wenn es eine Reihe von diesen „Kappen gab“, dann muß es sich um Pyrodex, das ist ein Schwarzpulverersatzstoff, handeln. Wenn es nur eine Kappe davon gab, dann handelt es sich um Minimengen von NC-Pulver, das bei einer unvollständigen Verbrennung in einer Waffe

übriggeblieben ist. Von den dann aufgefangenen Minimengen geht keinerlei Gefahr aus. Es muß sich um Mengen von weniger als ein zehntel Gramm gehandelt haben. Als Sachverständiger braucht man solche Belegstücke.

Seite 532, Nr. 5: Auskunft hätte unmittelbar nach der Beschlagnahme gegeben werden können. Jetzt wird nur festgestellt: Der wässrige Inhalt war und ist völlig harmlos. Gefährliche Chemikalien wurden unter Verschluß verwahrt.

Seite 535: Chemikalien sind harmlos!

Seite 558, letzter Absatz: Kein Anspruch auf Rückführung; wurde von Polizei nicht mitgeteilt!

Seite 561, Sachverhalt: Die Doppelbüchse befand sich unter den aufgefundenen Waffen! Da besteht gar kein Zweifel. Wenn die Büchse nicht da gewesen sein soll, warum wurde sie nicht gesucht? Es liegen doch Übernahmequittungen von Frau von Rosbitzki vor!
Die Waffe ist in der Asservatenliste unter der Nummer 08 verzeichnet. Der Hersteller ist falsch mit Raiklal angegeben. Baikal wäre richtig gewesen!

Seite 561, Sachverhalt: Leere Hülsen sind nicht erlaubnispflichtig! Leerhülsen hätten gar nicht mitgenommen werden dürfen! Hat die Polizei davon tatsächlich keine Kenntnis?

Anlage 8: unterer Teil der Treppe, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg



Bild vom 03.04.2017, 9:00 Uhr des unteren Treppenabschnittes.

Die herangefallenen Zeitungen sind dadurch zu erklären, daß vSt sie wegen Bewegungsschmerzen nicht aufheben konnte. Diese Gesundheitsstörung hat etliche Wochen angedauert.

An der Unfallsituation hat sich prinzipiell nichts geändert. Es wurden allerdings Zeitungen auf den Stapel gelegt und wieder runtergenommen, wenn Zeitungspapier gebraucht wurde.